

## **Berufsausbildungsvertrag**

*(Bei Anwendung des Musters ist zu prüfen, welche Vertragsbestimmungen übernommen werden wollen. Gegebenenfalls sind Anpassungen und Ergänzungen zu empfehlen.)*

Zwischen \_\_\_\_\_

(Name und Adresse des Arbeitgebers) - nachfolgend „Ausbilder“ genannt -

und Herrn/Frau \_\_\_\_\_

- nachfolgend „Auszubildender“ genannt -

wohnhaft \_\_\_\_\_

wird folgender Berufsausbildungsvertrag geschlossen:

### **§ 1 Gegenstand des Vertrags**

Mit diesem Vertrag verpflichtet sich der Ausbilder, den Auszubildenden im Ausbildungsberuf \_\_\_\_\_ gemäß der Ausbildungsordnung zum \_\_\_\_\_ auszubilden. Der Auszubildende verpflichtet sich seinerseits, sich aktiv darum zu bemühen, die für das Erreichen des Ausbildungsziels notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben.

### **§ 2 Beginn und Dauer der Tätigkeit**

Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt am \_\_\_\_\_. Die Ausbildungszeit beträgt \_\_\_\_\_ Jahre.

### **§ 3 Probezeit**

Die Probezeit beträgt \_\_\_\_\_ Monate. Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.

## **§ 4 Pflichten des Ausbildenden**

Der Ausbildende ist verpflichtet, sicherzustellen:

- dass dem Auszubildenden die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten gemäß der Ausbildungsordnung vermittelt werden, um das Ausbildungsziel innerhalb der vorgesehenen Zeit zu erreichen. Die Berufsausbildung muss dabei gemäß der vorliegenden sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsplans durchgeführt werden;
- dass fachlich und persönlich qualifizierte Ausbilder eingesetzt werden und dem Auszubildenden alle erforderlichen Ausbildungsmittel zur Verfügung stehen, die für eine erfolgreiche Berufsausbildung benötigt werden.

## **§ 5 Pflichten des Auszubildenden**

(1) Der Auszubildende ist verpflichtet, sich aktiv darum zu bemühen, die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erlangen, die für das Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich sind.

## **§ 6 Vergütung**

(1) Der Auszubildende erhält eine angemessene Vergütung, die sich nach den tariflichen Vereinbarungen oder, sofern keine Tarifbindung besteht, nach den gesetzlichen Bestimmungen richtet.

(2) Die Vergütung, zahlbar zum Ende eines jeden Kalendermonats, wird auf das Konto mit der IBAN \_\_\_\_\_, BIC \_\_\_\_\_ überwiesen. Der/Die Auszubildende verpflichtet sich, jede Änderung der steuerlichen bzw. versicherungsrechtlichen Verhältnisse dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Höhe der Vergütung beträgt:

- im 1. Ausbildungsjahr: \_\_\_\_\_ Euro brutto,
- im 2. Ausbildungsjahr: \_\_\_\_\_ Euro brutto,
- im 3. Ausbildungsjahr: \_\_\_\_\_ Euro brutto,
- (falls zutreffend) im 4. Ausbildungsjahr: \_\_\_\_\_ Euro brutto.

(4) Gesetzlich vorgeschriebene Abzüge wie Steuern und Sozialversicherungsbeiträge werden von der Vergütung einbehalten.

(5) Eine Anpassung der Vergütung erfolgt entsprechend den tariflichen Regelungen oder gesetzlichen Vorgaben während der Dauer der Ausbildung.

## § 7 Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des Auszubildenden beträgt \_\_\_\_\_ Stunden. Diese wird auf \_\_\_\_\_ Arbeitstage verteilt.

(2) Die tägliche Arbeitszeit richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem **Jugendarbeitsschutzgesetz** (für minderjährige Auszubildende) und dem **Arbeitszeitgesetz** (für volljährige Auszubildende).

(3) Die Arbeitszeiten werden wie folgt geregelt:

- Beginn der Arbeitszeit: \_\_\_\_\_ Uhr
- Ende der Arbeitszeit: \_\_\_\_\_ Uhr

(4) Überstunden dürfen nur in Ausnahmefällen und unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben geleistet werden. Diese sind durch Freizeit auszugleichen oder entsprechend zu vergüten.

(5) Der Auszubildende ist verpflichtet, sich an die betrieblich festgelegten Arbeitszeiten zu halten und eventuelle Abwesenheiten unverzüglich dem Ausbildungsbetrieb mitzuteilen.

(6) Minderjährige Auszubildende unterliegen den besonderen Schutzbestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes, insbesondere hinsichtlich der maximalen Arbeitszeit, der Pausenzeiten und der Nachtruhe.

## § 8 Kündigung des Berufsausbildungsvertrags

1) Innerhalb der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Parteien jederzeit ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen beendet werden.

(2) Nach Ablauf der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur unter den folgenden Bedingungen gekündigt werden:

1. **Kündigung aus wichtigem Grund:**

Jede Partei kann das Ausbildungsverhältnis fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der die Fortsetzung des Verhältnisses unzumutbar macht. Der wichtige Grund muss schriftlich dargelegt werden.

2. **Kündigung durch den Auszubildenden:**

Der Auszubildende kann das Ausbildungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen kündigen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder in einen anderen Beruf wechseln möchte.

3. **Einvernehmliche Beendigung:**

Das Ausbildungsverhältnis kann jederzeit durch einen schriftlichen Aufhebungsvertrag im gegenseitigen Einvernehmen beendet werden.

(3) Jede Kündigung muss in schriftlicher Form erfolgen. Minderjährige Auszubildende benötigen die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

(4) Der Ausbildungsbetrieb verpflichtet sich, dem Auszubildenden im Falle der Beendigung ein qualifiziertes Ausbildungszeugnis auszustellen.

## § 9 Urlaub

(1) Der Auszubildende hat Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des **Jugendarbeitsschutzgesetzes** (für Minderjährige) oder des **Bundesurlaubsgesetzes** (für Volljährige).

(2) Der Urlaubsanspruch beträgt:

- Für minderjährige Auszubildende:
  - \_\_\_ Werktage, wenn der Auszubildende zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist.
  - \_\_\_ Werktage, wenn der Auszubildende zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt ist.
  - \_\_\_ Werktage, wenn der Auszubildende zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist.
- Für volljährige Auszubildende: \_\_\_ Werktage pro Kalenderjahr.

(3) Der Urlaub ist im Einvernehmen mit dem Ausbildungsbetrieb so zu planen, dass die betrieblichen Erfordernisse berücksichtigt werden und der Ausbildungszweck nicht gefährdet wird.

(4) Der Urlaub muss im laufenden Kalenderjahr genommen werden. Eine Übertragung auf das nächste Jahr ist nur in Ausnahmefällen möglich, z. B. bei krankheitsbedingter Verhinderung, und dann bis spätestens zum 31. März des Folgejahres.

(5) Während der Berufsschulzeit wird kein Urlaub gewährt. Zeiten, in denen der Auszubildende an der Berufsschule teilnimmt, gelten nicht als Urlaubstage.

(6) Der Auszubildende verpflichtet sich, auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zum Urlaubsanspruch zu achten, insbesondere bei minderjährigen Auszubildenden gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz.

## § 10 Krankheit

1) Der Auszubildende ist verpflichtet, den Ausbildungsbetrieb unverzüglich über eine Krankheit oder sonstige Gründe der Arbeitsunfähigkeit zu informieren. Die Mitteilung hat spätestens zu Beginn des ersten Fehltages zu erfolgen.

(2) Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, muss der Auszubildende spätestens am vierten Tag eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer vorlegen. Der Ausbildungsbetrieb kann die Vorlage einer Bescheinigung auch früher verlangen.

(3) Bei minderjährigen Auszubildenden sind die gesetzlichen Vertreter ebenfalls unverzüglich über die Krankmeldung zu informieren.

(4) Für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit besteht Anspruch auf Fortzahlung der Ausbildungsvergütung gemäß den Bestimmungen des **Entgeltfortzahlungsgesetzes (EFZG)**.

(5) Sollte die Arbeitsunfähigkeit länger andauern oder häufig auftreten, behält sich der Ausbildungsbetrieb das Recht vor, ein Gespräch zur Klärung und gegebenenfalls zur Unterstützung des Gesundheitszustandes zu führen.

(6) Der Auszubildende ist verpflichtet, nach Wiederaufnahme der Tätigkeit alle versäumten Ausbildungsinhalte nachzuholen, sofern dies erforderlich und zumutbar ist.

(7) Erkrankungen während des Urlaubs sind unverzüglich dem Ausbildungsbetrieb zu melden. Urlaubstage, die durch Krankheit nicht genutzt werden können, werden nicht auf den Jahresurlaub angerechnet, wenn eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird.

### **§ 11 Zusätzliche Vereinbarungen**

---

---

---

---

Ort, Datum

---

Stempel und Unterschrift des Ausbildenden

---

Unterschrift der/des Auszubildenden

---

Unterschrift der/des gesetzlichen  
Vertreters